

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 46/2018

IV. Nachtragssatzung

zur Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in Verbindung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) vom 28. März 2018 und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) gemäß Erlass des Innenministerium vom 16. April 2018 wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 14. Dezember 2018 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe vom 13.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:

Freiwillige Feuerwehr Itzehoe

2. Der § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

3. § 13 Abs. 1 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

Kleidergeld wird gemäß § 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) gewährt. Die Stellvertretungen erhalten eine Reinigungspauschale in Höhe der Höchstsätze.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Maßgabe der EntschRichtl-fF werden folgende Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

a. Zugführerinnen und –führer	47,00 €
b. Stv. Zugführerinnen und –führer	23,50 €
c. Jugendfeuerwehrwart/in	47,00 €
d. Stv. Jugendfeuerwehrwart/in	23,50 €

5. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich werden folgende Aufwandsentschädigungen je Monat entrichtet:

a. Leiter/in der Tauchergruppe	47,00 €
b. Stv. Leiter/in der Tauchergruppe	23,50 €
c. Schriftführer/in	47,00 €
d. Kassenwart/in	47,00 €

6. § 13 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Die als Einsatzleitung vor Ort am 24-stündigen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Itzehoe erhalten eine tägliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Itzehoe, 17.12.2018

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister